

Klimagerechtigkeit und Soziale Arbeit in Österreich

„Das ist alles ein wenig – auf gut Deutsch – ein Eiertanz!“

Bedarfe und Empfehlungen für die
Unterbringung von rassifizierten Personen im
österreichischen Maßnahmenvollzug

Kathrin Bereiter & Stefan Kitzberger

Kathrin Bereiter & Stefan Kitzberger. „Das ist alles ein wenig – auf gut Deutsch – ein Eiertanz!“. Bedarfe und Empfehlungen für die Unterbringung von rassifizierten Personen im österreichischen Maßnahmenvollzug. *soziales_kapital*, Bd. 29 (2024). Rubrik: Sozialarbeitswissenschaft. Linz.

Printversion: <http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/view/830/1547>

Zusammenfassung

Im österreichischen Maßnahmenvollzug werden psychisch erkrankte Straftäter*innen auf unbestimmte Zeit in speziellen forensisch-therapeutischen Zentren untergebracht und therapiert. Dabei steigt nicht nur die Anzahl der Insass*innen insgesamt, auch der Anteil an Personen mit nicht-österreichischer Staatszugehörigkeit wächst kontinuierlich. Ausgehend von dieser Beobachtung wird im vorliegenden Beitrag eine qualitative Studie präsentiert, die beleuchtet, mit welchen Herausforderungen die betroffenen Klient*innen und Mitarbeiter*innen im System Maßnahmenvollzug konfrontiert sind. Daraus werden Empfehlungen abgeleitet, die notwendig sind, um auf die veränderte Zusammensetzung der Insass*innen adäquat reagieren zu können.

Schlagerworte: rassifizierte Insass*innen, Maßnahmenvollzug, kritische Migrationsforschung, qualitative Forschung

Abstract

In the Austrian enforcement of measures, offenders with mental illnesses are housed and treated indefinitely in specialized forensic therapeutic centres. There has been an overall increase in the number of inmates, as well as a corresponding rise in the proportion of individuals with non-Austrian citizenship. This paper presents a qualitative study examining the challenges faced by both affected clients and staff within the preventive detention system. Based on the findings, recommendations are derived to address the changing composition of the inmate population effectively.

Keywords: racialized inmates, austrian enforcement of measures, critical migration research, qualitative research

1 Rassifizierte Personen im österreichischen Maßnahmenvollzug

Das österreichische Justizsystem ist durch Zweispurigkeit gekennzeichnet: Im Zuge einer strafrechtlichen Verurteilung ist neben dem klassischen Strafvollzug eine weitere Form der Unterbringung, verbunden mit einem Freiheitsentzug, möglich. Diese Form der Unterbringung wird als Maßnahmenvollzug bezeichnet. Hier werden in forensisch-therapeutischen Zentren Straftäter*innen behandelt und betreut, die zum Tatzeitpunkt an einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung litten. Nach der Anhaltung in diesen Zentren oder in forensischen Psychiatrien werden die Betroffenen meist in forensischen Nachsorgeeinrichtungen im Rahmen der Probezeit betreut, um sie dabei zu unterstützen, zukünftig ein deliktfreies Leben zu führen.

Das System des Maßnahmenvollzugs steht schon länger in der Kritik, nicht zuletzt da die Anzahl der eingewiesenen Personen insgesamt und im Speziellen der Anteil an Untergebrachten, die nicht die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen, stetig steigt. Zum Stichtag 1. Juni 2024 befanden sich insgesamt 1418 Personen im Maßnahmenvollzug.ⁱ Dabei differenziert das österreichische Strafgesetzbuch zwischen zurechnungsunfähigen Straftäter*innen nach § 21 (1) und zurechnungsfähigen, aber dennoch psychiatrisch erkrankten Straftäter*innen nach § 21 (2). Unterschiede zwischen den nach § 21 (1) StGB und § 21 (2) StGB eingewiesenen Personen zeigen sich u.a. hinsichtlich der diagnostizierten Erkrankungen. Ein Großteil der zurechnungsunfähigen Täter*innen zeigt eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis (80,9%). Bei den zurechnungsfähigen Täter*innen stellen hingegen Persönlichkeitsstörungen mit 71,8% die größte Diagnosegruppe dar (vgl. Stempkowski 2022: 209).

Rund 23% aller Untergebrachten im Maßnahmenvollzug besitzen keine österreichische Staatsangehörigkeit. Von den Insass*innen ohne österreichische Staatsangehörigkeit sind rund 67% der Personen laut § 21 (1) StGB, rund 33% gemäß § 21 (2) StGB untergebracht. Migrant*innen sind bei den zurechnungsunfähigen Täter*innen also überrepräsentiert. Diese Überrepräsentation ist insofern nicht verwunderlich, als Prävalenzstudien zeigen, dass Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis bei rassifizierten Personen häufiger vorkommen als bei Mehrheitsangehörigen bzw. bei Personen, welche keine rassistische Diskriminierung erlebt haben (vgl. Cantor-Graae/Selten 2005; Karlsen/Nazroo/McKenzie/Bhui/Weich 2005; Stompe/Keckeis 2017; Kluge/Aichberger/Heinz/Udeogu-Gözzalan/Abdel-Fatah 2020). Dem gegenüber sind zurechnungsfähige Migrant*innen nach § 21 (2) StGB unterrepräsentiert, was u.a. damit zu erklären ist, dass sich Menschen mit Persönlichkeitsstörungen, welche die Hauptdiagnose nach § 21 (2) StGB darstellt, bei der Festnahme in der Regel nicht auffällig verhalten. Einer eingeschränkten Kommunikation mit Migrant*innen ist es laut Stompe und Keckeis (2017) darüber hinaus geschuldet, dass diese Personen weniger häufig begutachtet werden, was schlussendlich zu einer Verurteilung in den Strafvollzug führen kann.

Bis dato gibt es kaum Studien, die sich mit rassifizierten Personen im Maßnahmenvollzug beschäftigen. Diese Beobachtung war der Ausgangspunkt für zwei Lehrforschungsprojekte,¹¹ welche von den Autor*innen dieses Beitrags angeleitet wurden und die im Folgenden vorgestellt werden. In den Projekten wurde mittels qualitativer Methoden exploriert, ob und wie die Kategorie Migration/Rassifizierung die Betreuung, Behandlung und Unterbringung von Klient*innen im System des österreichischen Maßnahmenvollzugs beeinflusst und welche Maßnahmen im System getroffen werden müssen, um diesen migrationsspezifischen Herausforderungen begegnen zu können. Diese Fragestellungen impliziert eine methodologische Ausrichtung, die dem Paradigma der kritischen Migrationsforschung folgt (vgl. Mecheril/Arens/Olalde/Melter 2013).

2 Zielsetzung der Studie und methodologische Zugänge

In Erhebungen des Ministeriums für Justiz lässt sich nachlesen, dass die im Maßnahmenvollzug Unterbrachten aus 69 verschiedenen Staaten kommen, wobei der größte Anteil (55%) aus Ländern im Nahen und Mittleren Osten kommt, gefolgt von südosteuropäischen Ländern (42%). Was diese Statistiken auf ganz grundlegende Weise zeigen, ist also, dass das zuständige Ministerium zwischen Straftäter*innen mit und ohne österreichische Staatsangehörigkeit unterscheidet. Im Gegensatz dazu verwendet die folgend vorgestellte Studie einen theoretischen Zugang, welcher prominent durch die Critical Whiteness Studies (vgl. u.a. Amesberger/Halbmayr 2008; Ayim/Oguntoya/Schultz 1986; Tissberger 2017) etabliert wurde. Daher wird in der vorliegenden Studie der Begriff der rassifizierten Person verwendet. Dieser impliziert bereits sprachlich, dass Menschen durch die rassistische Strukturierung der Gesellschaft als vermeintlich ‚Andere‘ konstruiert werden (Othering). Staatszugehörigkeiten sagen nämlich wenig darüber aus, ob eine Person von Rassismus und Diskriminierung betroffen ist oder nicht. Ein*e weiße*r Maßnahmenklient*in mit deutscher Staatsangehörigkeit wird wohl nicht von rassistischer Diskriminierung betroffen sein, selbst wenn sie*er laut Definition in die Gruppe der Migrant*innen im Maßnahmenvollzug fällt. Demgegenüber ist anzunehmen, dass ein*e schwarze*r Unterbrachte*r trotz der österreichischen Staatsangehörigkeit von Rassismus und Othering betroffen sein wird. Rassifizierung bezeichnet folglich einen Prozess, in dem rassistisches Wissen erzeugt wird, auf dessen Grundlage Differenzierungen von Menschen vorgenommen werden, die dann als zugehörig oder nicht-zugehörig zu bestimmten Gruppen positioniert werden (vgl. Velho 2015: 19). Mit rassifizierten Personen sind in dieser Forschung demzufolge Menschen gemeint, die von der weißen* Mehrheitsgesellschaft als nicht-weiß* wahrgenommen werden.

Ein zentrales Anliegen der Forschungsprojekte war, die betroffenen Personen selbst zu Wort kommen zu lassen, was u.a. mittels einer Perspektiventriangulation (vgl. Denzin 2017;

Gabriel 2019; Rieker 2008) ermöglicht wurde. Eine Grundannahme der qualitativen Forschung ist, dass sich „soziale Wirklichkeit [...] als Ergebnis gemeinsam in Interaktion hergestellter Bedeutung und Zusammenhängen verstehen“ (Flick/Kardorff/Steinke 2007: 14) lässt. Soziale Wirklichkeit ist somit prozesshaft und kontextbezogen. In diesem Sinne findet diese Forschung im Kontext einer sogenannten postmigrantischen Gesellschaft (vgl. Foroutan 2016; Hill/Yildiz 2018):

„Das Postmigrantische verweist auf die Tatsache, dass auch Kinder und Enkelkinder von Migrant*innen noch die Erfahrung von Othering, des Ausschlusses und der Diskriminierung machen müssen und ‚Ausländer*innen‘ genannt werden, unabhängig davon, ob sie in Österreich aufgewachsen und sozialisiert sind, sich als Österreicher*innen identifizieren und/oder die österreichische Staatsbürger*innenschaft haben. Das Postmigrantische verweist also nicht nur auf das ‚nach der Migration‘.“ (ogsa AG Migrationsgesellschaft 2021: 12)

Mit dem Begriff der postmigrantischen Gesellschaft wird signalisiert, dass in modernen Gesellschaften Migration längst allgegenwärtig ist, obwohl sie in den öffentlichen Diskursen nicht selten als ein besonderes oder außergewöhnliches Phänomen behandelt wird. Auch die kritische Migrationsforschung (vgl. Mecheril et al. 2013) will solch defizitäre Perspektiven auf „Migrationsandere“ (Mecheril/Castro-Varela/Dirim/Kalpaka/Melter 2010: 17) überwinden. Entsprechend gilt es, gesellschaftliche Herrschaftsstrukturen, welche zu einer Behinderung der Möglichkeiten von Menschen führen, zu analysieren. Kritische Analysen sollen in Folge dazu verwendet werden, Veränderungen dieser strukturellen Bedingungen vorzunehmen. Gesellschaftliche Strukturen werden also nicht als determiniert und unveränderbar wahrgenommen, sondern als Resultat machtvoller Diskurse (vgl. Butler 1991; Foucault 1991 [1970]). Der Maßnahmenvollzug selbst ist Produkt hegemonialer (Sicherheits- Gefährlichkeits-)Diskurse und auf Grund dessen stetiger Veränderung unterworfen. Das Ziel von kritischen (Migrations-)Forschungen ist es, keinen defizitären Blick auf migrantisch markierte Subjekte zu richten, sondern die Strukturen kritisch zu beleuchten, in denen sich jene Personen bewegen müssen. Dieser Perspektive folgend wird der Fokus darauf gerichtet, wie sich das System Maßnahmenvollzug verändern muss, um auch für die Zielgruppe der rassifizierten Personen förderliche Bedingungen zu schaffen.

Zur ersten explorativen Annäherung an die Fragestellung, ob und wie die Kategorie Migration die Betreuung im System des Maßnahmenvollzugs beeinflusst, wurden qualitativ problemzentrierte Interviews nach Witzel (1982, 2022) mit Professionist*innen (Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen, Ärzt*innen) sowie mit betroffenen Klient*innen in forensisch-therapeutischen Zentren und in

forensischen Nachsorgeeinrichtungen geführt. Insgesamt wurden in dieser Phase der Studie 36 Interviews durchgeführt. Die Datenauswertung erfolgte mittels der strukturierenden Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2016). Die Erkenntnisse, welche in dieser ersten Forschungsphase gewonnen wurden, wurden im Rahmen dreier Fokusgruppen (vgl. Morgan/Spanish 1984) präsentiert und mit Akteur*innen im Feld der Forensik diskutiert und weiterentwickelt.

Für die Zusammenstellung der Fokusgruppen wurde auf die Methode der Perspektiventriangulation zurückgegriffen, um Sichtweisen verschiedener beteiligter Gruppen analysieren zu können (vgl. Rieker 2008: 1585). Im Anschluss wurden die Gruppen der Erfahrungsexpert*innen (rassifizierte Klient*innen), der Professionist*innen (Beschäftigte, die im System Maßnahmenvollzug direkt mit rassifizierten Klient*innen arbeiten) und der Entscheidungsträger*innen (Leitungspersonen von Justiz-, Maßnahmenvollzugsanstalten und Nachsorgeeinrichtungen, Vertreter*in des Ministeriums für Justiz) gebildet. Die konkrete Zusammenstellung der 24 Teilnehmenden an den Fokusgruppen erfolgte anhand des theoretischen Samplings nach Strauss und Corbin (1996). Zur Auswertung der Daten der Fokusgruppen wurde ebenfalls auf die Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2016) zurückgegriffen. Insgesamt wurden im Zuge der qualitativen Forschung die Erfahrungen von 60 Betroffenen aus elf verschiedenen forensischen Einrichtungen aus fünf österreichischen Bundesländern einbezogen.

3 Migrationsspezifische Herausforderungen im System Maßnahmenvollzug

Von Herausforderungen, die sich aufgrund der Kategorie Migration ergeben, wurde sowohl seitens der interviewten Professionist*innen als auch Klient*innen berichtet. Es zeigt sich, dass Sprachbarrierenⁱⁱⁱ eine der größten Schwierigkeiten darstellen – was wenig verwundert, wenn bedacht wird, dass Sprache eines der zentralsten therapeutischen Instrumente ist und der Maßnahmenvollzug dem Prinzip ‚Therapie statt Strafe‘ folgt. „Mir ist das völlig wurscht, woher er ist, aber sprachlich natürlich macht es einen Unterschied“ (Bereiter/Kitzberger 2022: 245), bringt es ein*e Professionist*in im Interview auf den Punkt. Denn aufgrund des Berufsethos in helfenden Berufen betonen zwar alle, die im System arbeiten, dass sie die Klient*innen gleich behandeln, dennoch zeigt sich, dass strukturelle Bedingungen dazu führen, dass Unterschiede in der Betreuung gemacht werden (müssen) – nicht zuletzt aufgrund der sprachlichen Bedingtheit der Tätigkeit. Durch diese entsteht eine strukturelle Diskriminierung der Personen, welche über weniger ausgeprägte Deutschkenntnisse verfügen, da es an mehrsprachigen Therapeut*innen, Psychiater*innen, Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen, Pflegekräften und Justizwachebeamt*innen mangelt. Aufgrund dessen können Klient*innen nicht an Gruppen- und/oder Gesprächstherapien oder anderen resozialisierenden Angeboten teilnehmen,

was sich negativ auf die Entlassung auswirken kann. Eine Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug erfolgt nämlich erst, wenn

„nach der Aufführung und der Entwicklung des Angehaltenen in der Anstalt, nach seiner Person, seinem Gesundheitszustand, seinem Vorleben und nach seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen anzunehmen ist, daß die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, nicht mehr besteht.“ (STGB § 47 (2))

Der Einsatz von Dolmetscher*innen, durch den dieser Benachteiligung entgegengewirkt werden könnte, ist nicht flächendeckend und nicht in allen notwendigen Sprachen möglich. Dieser Umstand wird von allen Akteur*innen als schwerwiegend erlebt, denn die Einweisung in den Maßnahmenvollzug erfolgt auf unbestimmte Zeit und somit potenziell lebenslang. Die Entscheidung zur Unterbringung in einer freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme wird mittels psychiatrischer Gefährlichkeitsgutachten getroffen, welche grundlegend auf sprachlichem Austausch basieren. Selbst wenn zur Gutachtenerstellung Dolmetscher*innen hinzugezogen werden – was nicht zwingend vorgeschrieben ist –, kann es zu Übersetzungsproblemen kommen. Diese Teilung in Straf- und Maßnahmenvollzug existiert nicht in allen gerichtlichen Systemen dieser Welt, daher kann nicht nur den Insass*innen, sondern auch den Dolmetscher*innen das entsprechende Vokabular fehlen. In den Interviews und Fokusgruppen wurde wiederholt berichtet, dass Klient*innen selbst nach der bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug noch nicht verstanden haben, warum sie eingewiesen wurden und was die Unterbringung rechtlich für sie bedeutet. Dolmetscher*innen werden zudem, wenn überhaupt, zu gerichtlichen Terminen und Gutachten-Erstellungen hinzugezogen; bei Betreuungs- und Therapiegesprächen werden sie kaum bis gar nicht eingesetzt. Dieser Umstand ist bedenklich, denn das Ziel des Maßnahmenvollzugs ist die Reduktion der Gefährlichkeit der Eingewiesenen mittels Therapien und psychosozialer Betreuungsangebote. Wie dieses Ziel bei Personen mit weniger ausgeprägten Kenntnissen in der Mehrheitssprache erreicht werden kann, bleibt offen.

Neben den sprachlichen Herausforderungen wirken sich insbesondere aufenthaltsrechtliche Bestimmungen negativ auf rassifizierte Personen aus und können im schlimmsten Fall sogar dazu führen, dass Insass*innen nicht entlassen werden. Klient*innen ohne gesichertem aufenthaltsrechtlichen Status (bspw. negativer Asylbescheid, Aberkennungsverfahren) wird die bedingte Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug erschwert, da meist keine finanzielle und sozialrechtliche Absicherung vorliegt. Nachsorgeeinrichtungen, die mit der weiteren Betreuung der Betroffenen gesetzlich betraut

sind, lehnen die Aufnahme von Personen mit fehlenden Aufenthaltstiteln allerdings häufig ab. Ohne einen Nachbetreuungsplatz in einer dieser spezialisierten Einrichtungen wird eine bedingte Entlassung in der Regel nicht befürwortet, was zu einer längeren Anhaltung führt. Gleichzeitig ist in vielen Fällen eine freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland nicht möglich. Denn bei einer Entlassung muss jedenfalls sichergestellt werden, dass entsprechende gefährlichkeitsreduzierende Therapien und Betreuungsangebote in den jeweiligen Ländern absolviert werden können, was häufig nicht der Fall ist. Dies führt zu einer paradoxen Situation, die von einer*em Professionist*in mit dem titelgebenden Zitat beschrieben wurde: „Das ist alles ein wenig – auf gut Deutsch – ein Eiertanz!“ (Bereiter/Kitzberger 2022: 221).

Personen, die aufgrund ihrer Prognose und ihrer Entwicklung längst aus dem Maßnahmenvollzug entlassen werden könnten, kommen also weder frei noch können sie abgeschoben werden bzw. freiwillig in das Herkunftsland zurückkehren. Es liegt auf der Hand, dass dieser Umstand eine der schwerwiegendsten migrationsspezifischen Herausforderungen darstellt. Ein Land wie Österreich, welches die Menschenrechte ratifiziert hat, muss dringend Schritte setzen, um diese bedenkliche Praxis zu verändern.

4 Empfehlungen für die forensische Arbeit mit rassifizierten Klient*innen

Ziel der Studien war es, einerseits die aktuelle Situation hinsichtlich der Betreuung, Behandlung und Unterbringung von rassifizierten Personen zu explorieren und andererseits konkrete Maßnahmenempfehlungen abzuleiten, die bei genügend politischem Willen umsetzbar wären, um die Situation für die Betroffenen zu verbessern und den Prinzipien einer menschenrechtlichen Anhaltung gerecht zu werden. Im Folgenden werden die wichtigsten Empfehlungen entlang der Themenstränge 1.) professionelle Haltung, 2.) Abbau von Sprachbarrieren, 3.) Nachbetreuung und 4.) aufenthaltsrechtliche Situation dargestellt.

4.1 Professionelle Haltung

Die Haltung der Professionist*innen ist ein essenzieller Aspekt, der über Einstellungen und Werte definiert wird und schlussendlich das konkrete Handeln gegenüber den Untergebrachten mitbestimmt. Eine adäquate professionelle Haltung setzt das Frei-Sein von Vorurteilen und selektierenden Denkmustern sowie ein Verständnis gegenüber der stigmatisierenden Biografie und der Lebenswelt der behandelten Personen voraus. Die heutige postmigrantische Gesellschaft ist geprägt von Verschiedenheit und Vielfalt. Das Einnehmen diversitätsbewusster Perspektiven ist somit ein wichtiges Qualitätskriterium. Eine solche Haltung, also eine verinnerlichte Offenheit gegenüber und Anerkennung von Differenz und Vielfalt, ist vor allem in der Betreuungsarbeit mit

migrantisch markierten Menschen unumgänglich (vgl. Schröder 2007: 80–85).

In den Fokusgruppen wurde speziell von den Entscheidungsträger*innen betont, dass sie ihre Mitarbeitenden motivieren, ihre Haltung und Einstellung in Teambesprechungen und Supervisionen zu reflektieren. Mitarbeitende wiederum wünschen sich, dass Aus-, Fort- und Weiterbildungen in Hinblick auf die Themenfelder Flucht und Migration angeboten werden. Aus theoretischer Sicht ist zudem zu empfehlen, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, die eigene Verstrickung in die rassistische Gesellschaftsmatrix und deren (unbewusste) Auswirkung auf das konkrete professionelle Handeln zu reflektieren. Auffallend ist, dass die Professionist*innen und Entscheidungsträger*innen wiederholt betonen, dass es essenziell sei, alle Personen gleich zu behandeln, in Folge aber zahlreiche Beispiele erwähnen, in denen rassifizierte Personen aufgrund von strukturellen und institutionellen Bedingungen nicht gleichbehandelt werden können. Dieser Umstand ist nicht nur im System Maßnahmenvollzug relevant, da rassifizierte Personen auch in anderen Bereichen über andere Zugänge und Möglichkeiten verfügen und entsprechend auch andere Bedingungen vorfinden – was eine Gleichbehandlung ausschließt. Daher gilt es, ein Bewusstsein für die Privilegien des eigenen Weißseins* zu entwickeln und Rassismus als gesamtgesellschaftliches, strukturelles Phänomen zu betrachten, in das jeder Mensch in unterschiedlichem Ausmaß verstrickt ist (vgl. Tißberger 2020).

4.2 Abbau von Sprachbarrieren

Damit rassifizierte Betroffene die Ziele der vorbeugenden Maßnahmen erreichen können, braucht es differenzierte Therapie- und Betreuungsangebote, die unabhängig von der Erstsprache in Anspruch genommen werden können. Jedoch beginnen die sprachlichen Herausforderungen bereits vor der gerichtlichen Einweisung in den Maßnahmenvollzug, wie ein*e Teilnehmer*in beschreibt:

„Ich würde bereits davor, vor Inhaftierung, also bei der Entscheidung, ob eine Einweisung in den Maßnahmenvollzug überhaupt notwendig ist, ansetzen. Es wäre sinnvoll, Gutachter zu beauftragen, welche auch die Muttersprache der zu begutachtenden Person beherrschen. Nur so können eventuelle Verzerrungen Falsch-Einschätzungen etc. reduziert bzw. aufgehoben werden. Leider ist dies immer wieder der Fall, wodurch Migrant*innen in den Maßnahmenvollzug eingewiesen werden, obwohl sie die Hälfte der Begutachtung nicht verstanden haben.“ (Bereiter Kitzberger 2025)

Und ein*e weitere*r Teilnehmer*in ergänzt treffend:

„Also ich glaube, wenn man Leute mit Migrationshintergrund und nicht-deutscher Muttersprache im Maßnahmenvollzug einweist, dann muss man halt Geld in die Hand nehmen. [...] Man muss ihnen die Möglichkeit geben, das zu verstehen. Das geht nur in der Muttersprache.“ (Bereiter/Kitzberger 2025)

Dem Gesagten ist vollkommen zuzustimmen, denn die Einweisung in den Maßnahmenvollzug wird auf unbestimmte Dauer ausgesprochen und ist somit ein massiver Eingriff in die persönliche Freiheit. Es müssen daher von der Einweisung bis zur Entlassung Bedingungen geschaffen werden, die auch für rassifizierte Personen faire und verständliche Gerichtsverfahren, Gutachten und Therapieangebote ermöglichen. Dass es dafür einen vermehrten Ressourceneinsatz brauchen wird, ist klar. Eine gesetzlich verankerte Verpflichtung, Dolmetscher*innen im Zuge der Gerichtsverhandlungen und der Gutachtenerstellung beizuziehen, ist dringend empfohlen. Hierzu wird es notwendig sein, ein breiteres Angebot an verschiedensprachigen Dolmetscher*innen aufzubauen. Ratsam wäre, Ausbildungen aus anderen Ländern unbürokratischer zu nostrifizieren und im Inland für ausreichende und leistbare Ausbildungsplätze zu sorgen. Dies ist ebenso in Bezug auf die Ausbildung von Therapeut*innen zu beachten. Die Therapieausbildung in Österreich wird nach wie vor mehrheitlich von weißen* Angehörigen der „Dominanzgesellschaft“ (Rommelspacher 1998) absolviert, nicht zuletzt, weil diese mit hohen Kosten verbunden ist. Aktuell wird die Therapieausbildung in Österreich reformiert. Ab dem Jahr 2026 soll die Ausbildung an öffentlichen Universitäten möglich sein, was einen kostengünstigeren Zugang gewährleisten soll (vgl. BMBWF 2024).

Um (unbewusste) kulturrassistische stereotype Vorverurteilungen vermeiden zu können, empfiehlt sich in Situationen, in denen weitreichende Entscheidungen getroffen werden, der Einsatz des Vier-Augen Prinzips. Das bedeutet, dass – zusätzlich zu eventuellen Dolmetscher*innen – mindestens zwei qualifizierte Personen bei der Gutachtenerstellung beteiligt sind; in Tätigkeitsbereichen, die stark in das Leben der Betroffenen eingreifen, wie bspw. in der Kinder- und Jugendhilfe, ist dieses Prinzip bereits eingeführt worden. Um diese Empfehlung umsetzen zu können, braucht es die Verwirklichung einer schon seit längerem diskutierten Forderung: Für die Gutachtenerstellung sollten nicht nur gerichtlich beeidete sachverständige Psychiater*innen beauftragt werden, sondern auch andere Berufsgruppen wie bspw. klinische Psycholog*innen.

Selbstverständlich ist es nicht möglich, in jeder Alltagssituation oder für jedes Betreuungsgespräch Dolmetsch zu finanzieren. Diesbezüglich ist sowohl der Einsatz von

Videodolmetsch, der niederschwelliger und rascher verwirklicht ist, als auch das Heranziehen von Zwei-Wege-Übersetzungsgeräten anzuraten. Die Zwei-Wege-Übersetzungsgeräte, von denen Teilnehmende der Fokusgruppen berichten, ermöglichen eine Kommunikation in Alltagssituationen und tragen so insbesondere zum Beziehungsaufbau bei. In den Fokusgruppen wurde jedoch deutlich, dass nur wenige Einrichtungen diese Geräte nutzen und/oder die Teilnehmer*innen nicht über diese Möglichkeit informiert sind. Diesbezüglich ist zu empfehlen, dass das Ministerium für Justiz als zuständige Behörde den Einsatz der Zwei-Wege-Übersetzungsgeräte flächendeckend anregt und finanziert.

Darüber hinaus gibt es einfach umsetzbare Maßnahmen, welche dazu beitragen können, sprachliche Diskriminierungen zu verringern. Aktuell existieren keine mehrsprachigen Aufklärungsbroschüren zum System Maßnahmenvollzug und auch Informationen in leichter oder einfacher Sprache sind nicht erhältlich. ‚Einfache Sprache‘ bedeutet, dass Texte in klarer und leicht verständlicher Sprache verfasst und mit passenden optischen Grafiken hinterlegt sind (vgl. Kellermann 2014). Texte in leichter Sprache sind u.a. hilfreich für Menschen, welche komplizierte Sachverhalte nicht gut verarbeiten können oder über kognitive Beeinträchtigungen verfügen, was auf eine nicht unbedeutende Anzahl an Maßnahmenuntergebrachten zutrifft. Für Analphabet*innen können Basisinformationen zur gesetzlichen Grundlage des Maßnahmenvollzugs, den Zielen und dem Zweck der Maßnahme, den Betreuungsvereinbarungen usw. in mehrsprachigen Videoclips zu Verfügung gestellt werden. Da die Staatsangehörigkeit der Insass*innen statistisch erhoben wird, sind die häufigsten gesprochenen Sprachen bekannt und es bedarf eines einmaligen Ressourceneinsatzes, um diese Materialien zu erstellen.

In manchen forensischen Zentren existieren sogenannte Peer- bzw. Buddy-Beratungssysteme. „Aber jetzt primär ist es eine Art Buddy-System, also es wird sich gegenseitig im Haftraum besucht, um Deutsch zu lernen, also das wird schon auch genutzt“, berichtet ein*e Fokusgruppenteilnehmer*in. Peer-Angebote helfen Menschen, die erst seit kurzer Zeit im Maßnahmenvollzug untergebracht sind, sich besser zurechtzufinden und sich zu orientieren. Die Buddys könnten in manchen Situationen auch bei sprachlichen Herausforderungen eine Hilfestellung gewährleisten. Darüber hinaus nutzt eine Peer-Beratung auch den unterstützenden Buddys, weil sie eine wichtige und sinnstiftende Aufgabe übernehmen können. Mögliche Anreize, eine derartige Buddy-Rolle zu übernehmen, sollten je nach örtlichen Gegebenheiten, individuellen Bedürfnissen und institutionellen Möglichkeiten durchgedacht und festgelegt werden. In einer Justizanstalt wird das System bereits erprobt: „Wir haben jetzt mit ein paar Insassen, die vom Grundberuf her Lehrer sind, so eine Art Pool geschaffen, die Insassen mit Migrationshintergrund ein bisschen Nachhilfe geben in Deutsch. Das wird auch von Seiten der Justizanstalt ein Stück weit bezahlt“ (Bereiter/

Kitzberger 2025).

Abschließend muss betont werden, dass die Sprache einen maßgeblichen Faktor in der forensischen Psychiatrie darstellt und es daher unumgänglich ist, dass strukturelle Bedingungen geschaffen werden, die es allen Betroffenen ermöglichen, den Behandlungs- und Therapiezielen nachkommen zu können.

4.3 Nachbetreuung und aufenthaltsrechtliche Situation

Eine Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug erfolgt stets bedingt und geht meist mit einer verpflichtenden Wohnsitznahme in einer forensischen Nachsorgeeinrichtung einher. Ohne gültigen Aufenthaltstitel ist die Entlassung in die Nachsorge allerdings nicht bzw. nur erschwert möglich, u.a. aufgrund der fehlenden finanziellen Absicherung. Das Fremdenrecht ist eine sich häufig ändernde, komplexe Rechtsmaterie. Dabei gibt es von Seiten der beteiligten Akteur*innen die dringende Forderung, die gegenseitige Beeinflussung zwischen Strafvollzug, Justizsystem und Asyl- oder Aufenthaltsverfahren zu beseitigen, wie ein Zitat aus den Interviews verdeutlicht: „Ich denke, der Strafvollzug darf nichts mit dem Asylwesen an sich zu tun haben und mit dem Aufenthaltstitel an sich. Also, das sind zwei verschiedene Paar Schuhe, die man sich nicht ständig übereinander anziehen darf“ (Bereiter/Kitzberger 2025). Wünschenswert wäre es, dass die Einweisung in den Maßnahmenvollzug nicht dazu führt, dass Verfahren zur Aberkennung der Aufenthaltstitel eingeleitet werden, weil sie in das beschriebene Paradox führen.

Auch in den Nachsorgeeinrichtungen muss gewährleistet werden, dass die zentralen Informationen über die Einrichtung, deren Rahmenbedingungen, die Angebote, Haus- und Betreuungsregeln usw. allen Betroffenen zur Verfügung stehen. Folglich sind auch hier Dolmetsch-Angebote sowie Informationsmaterialien in der jeweiligen Erstsprache gefragt. Die Fokusgruppen haben gezeigt, dass Videodolmetsch und Zwei-Wege-Übersetzungsgeräte noch keinen Einzug in den Alltag der Nachsorgeeinrichtungen gehalten haben. Dies scheint aber dringend notwendig, um mit den Klient*innen an der Zukunftsplanung arbeiten zu können und das Leben nach der Probezeit vorzubereiten. Eine gesicherte Zukunft ist ein wichtiger präventiver Faktor, um ein deliktfreies Leben zu führen.

Darüber hinaus wurde im Zuge dieser Forschungsarbeit deutlich, dass manche Nachsorgeeinrichtungen rassifizierte Personen mit anderer Erstsprache und/oder unklarer aufenthaltsrechtlicher Situation nicht aufnehmen, da die Ressourcen fehlen, adäquat zu betreuen. Doch sollten alle Personen dieselben Möglichkeiten haben, aus dem Maßnahmenvollzug entlassen zu werden. Nachsorgeeinrichtungen müssen demnach daran arbeiten, Angebote wie beispielsweise Dolmetsch, Videodolmetsch oder Übersetzungsgeräte zu implementieren, um rassifizierte Personen

aufnehmen zu können. Diesbezüglich scheint insbesondere der Kostenfaktor eine bedeutende Rolle zu spielen. Ein möglicher Weg, um die erhöhten Kosten zu decken, ist eine generelle oder bedarfsorientierte Erhöhung der Tagsätze entsprechend der Bedürfnisse der Klient*innen. Mit den erhöhten Tagsätzen müssten neben den Kosten aufgrund des intensiveren Betreuungsaufwands, der u.a. durch das Heranziehen von Dolmetscher*innen entsteht, auch die grundlegende Versorgung und die Versicherung aller Klient*innen finanziert werden.

5 Fazit oder: Das Ende des Eiertanzes?

Im vorliegenden Beitrag wurde die prekäre Situation bezüglich der Unterbringung von rassifizierten Personen im österreichischen Maßnahmenvollzug deutlich. Ausgehend von den Ergebnissen der zwei Lehrforschungen konnten zahlreiche Unklarheiten, Hürden und praktische Problemstellungen, welche die Kategorie Migration/Rassifizierung für alle Beteiligten mit sich bringt, identifiziert werden. Neben fremdenrechtlichen Herausforderungen zeigten sich insbesondere Defizite hinsichtlich mehrsprachiger Therapieangebote und des Einsatzes von Übersetzungsangeboten. Dazu fehlen in der Praxis, bis auf einzelne individuelle Ideen und Umsetzungsversuche, strukturelle Standards. Bereits gut funktionierende Best-Practice-Beispiele, wie Videodolmetsch, Zwei-Wege-Übersetzungsgeräte oder Peer- bzw. Buddy-Systeme, standardisiert einzuführen, wäre durchaus möglich. Auch die Empfehlung, Informationsmaterialien in leichter Sprache und mehrsprachig zu entwickeln, scheint unkompliziert umsetzbar. Grundsätzlich sind sich alle interviewten Personen einig, dass bezüglich migrationsspezifischer Herausforderungen dringender Handlungsbedarf besteht. Am Willen der Beteiligten sollte es also nicht scheitern. Schwieriger gestaltet es sich wohl hinsichtlich der Situation der Klient*innen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus. Sowohl die Betroffenen als auch die Mitarbeitenden sehen sich mit Ungewissheiten konfrontiert. Ziel- und Perspektivenplanungen sowie Entlassungsvorbereitungen sind aufgrund dessen kaum möglich. Das Fehlen von Dolmetscher*innen, fehlende mehrsprachige Therapie- und Betreuungsangebote und der generelle Mangel an mehrsprachigem Betreuungspersonal kann die Dauer der Anhaltung in diesem justiziellen Zwangskontext verlängern – ein Umstand, der eigentlich seit Jahren zu verändern versucht wird. Bereits im Jahr 2015 rief der damalige Justizminister eine Arbeitsgruppe ins Leben, die, bestehend aus Expert*innen im Feld der Forensik, dem Auftrag nachkommen sollte, Reformvorschläge für eine Verbesserung des Maßnahmenvollzugs auszuarbeiten. Ein Grund für die Reformbestrebungen war, dass die Anzahl der Angehaltenen stetig steigt. Dies ist nicht nur menschenrechtlich bedenklich, sollte eine präventive Anhaltung doch letztes Mittel sein, es bringt auch das System an die Belastungsgrenzen. Es sollten noch Jahre vergehen, bis den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Taten folgten. Im März 2023 schließlich trat das neue

Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 (MVAG 2022) in Kraft. Eine Schlagwortsuche in dem 96 Seiten starken Abschlussbericht der Arbeitsgruppe zur Reform des Maßnahmenvollzugs (vgl. BMJ 2015) und im neuen MVAG 2022 nach „Ausländer“, „Migranten“, „Staatsbürgerschaft“, „Staatszugehörigkeit“, „Aufenthaltstitel“, „Sprache“ ergab in beiden Dokumenten null Treffer. Der Eiertanz geht also – auf gut Deutsch – weiter.

Verweise

ⁱ Die für diese Studie ausgewerteten Rohdaten wurden vom IT-Service der österreichischen Strafvollzugsakademie zu Verfügung gestellt. Die „Verteilung des Insassinnen- bzw. Insassenstandes“ kann unter <https://www.justiz.gv.at> abgerufen werden.

ⁱⁱ Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei den beteiligten Studierenden des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit sowie des Masterstudiengangs Soziale Arbeit der FH Linz für die engagierte Mitarbeit in den Lehrforschungsprojekten.

ⁱⁱⁱ Sprachbarrieren werden in dem Sinn verstanden, dass die Sprache der Mehrheitsgesellschaft als Barriere fungieren kann, welche z.B. Zugänge zu bestimmten Ressourcen beschränkt oder von der Teilnahme an bestimmten Aktivitäten ausschließt. Es bedeutet nicht, dass Personen keine Sprache(n) besitzen und dass die Barrieren von den Klient*innen errichtet werden, sondern von den jeweiligen Systemen.

Literaturverzeichnis

Amesberger, Helga/Halbmayer, Brigitte (2008): Das Privileg der Unsichtbarkeit. Rassismus unter dem Blickwinkel von Weissein und Dominanzkultur. Wien: Braumüller.

Ayim, May/Oguntoye, Katharina/Schultz, Dagmar (Hg.) (1986): Farbe bekennen: Afro-deutsche Frauen auf den Spuren ihrer Geschichte. Berlin: Orlanda Frauenverlag.

Bereiter, Kathrin/Kitzberger, Stefan (2022): (Keine) Aussicht auf Entlassung? Die Situation von Migrant*innen im System Maßnahmenvollzug. In: Stark, Christian (Hg.): Sozialarbeitsforschung Projekte 2021. Linz: edition pro Mente, S. 219–287.

Bereiter, Kathrin/Kitzberger, Stefan (2025): „Im schlimmsten Fall bleiben sie im Maßnahmenvollzug“. Empfehlungen für die Unterbringung und Betreuung von rassifizierten Personen im System des österreichischen Maßnahmenvollzugs. Linz: edition pro Mente (im Druck).

BMBWF – Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2024): Psychotherapieausbildung ab 2026 an öffentlichen Universitäten. Gesetzesnovelle geht in Begutachtung – 500 Studienplätze geplant. <https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Presse/20240111.html> (25.10.2024).

BMJ – Bundesministerium für Justiz (2015): Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug. Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse. <https://www.bmj.gv.at/service/publikationen/Abschlussbericht-der-Reformarbeitsgruppe-zum-Ma%C3%9Fnahmenvollzug.html> (25.10.2024).

Butler, Judith (1991): Das Unbehagen der Geschlechter. Berlin: Suhrkamp.

Cantor-Graae, Elisabet/Selten, Jean-Paul (2005): Schizophrenia and migration. A meta-analysis and review. In: The American journal of psychiatry, 162(1), S. 12–24.

Denzin, Norman K. (2017): The Research Act: A Theoretical Introduction to Sociological Methods. London: Taylor and Francis.

Die österreichische Justiz (2024): Verteilung des Insassinnen- bzw. Insassenstandes. <https://www.justiz.gv.at/strafvollzug/statistik/verteilung-des-insassinnen-bzw-insassenstandes.2c94848542ec49810144457e2e6f3de9.de.html> (25.10.2024).

Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hg.) (2007): Qualitative Forschung: Ein Handbuch. Hamburg: Rowohlt.

Foroutan, Naika (2016): Postmigrantische Gesellschaften. In: Brinkmann, Ulrich/Sauer, Martina (Hg.): Einwanderungsgesellschaft Deutschland. Wiesbaden: Springer, S. 227–254.

Foucault, Michel (1991 [1970]): Die Ordnung des Diskurses. Frankfurt am Main: Fischer.

Gabriel, Sabine (2019): Triangulation als theoretisierte Verhältnisfrage zwischen Gegenstandskonstruktionen in qualitativen Forschungsprojekten. In: Lüdemann, Jasmin/Otto, Adriane (Hg.): Triangulation und Mixed-Methods: Reflexionen theoretischer und forschungspraktischer Herausforderungen. Wiesbaden: Springer, S. 13–37.

Hill, Marc/Yildiz, Erol (Hg.) (2018): Postmigrantische Visionen. Erfahrungen – Ideen – Reflexionen. Bielefeld: Transcript.

Karlsen, Saffron/Nazroo, James Y/McKenzie, Kwame/Bhui, Kamaldeep/Weich, Scott (2005): Racism, psychosis and common mental disorder among ethnic minority groups in England. In: *Psychological medicine*, 35(12), S. 1795–1803.

Kellermann, Gudrun (2014): Leichte und Einfache Sprache – Versuch einer Definition. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/179341/leichte-und-einfache-sprache-versuch-einer-definition/> (13.07.2024).

Kluge, Ulrike/Aichberger, Marion Christina/Heinz, Andreas/Udeogu-Gözalán, Christiana/Abdel-Fatah, Dana (2020): Rassismus und psychische Gesundheit. In: *Der Nervenarzt*, 91(11), S. 1017–1024.

Kuckartz, Udo (2016): *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. Weinheim: Beltz Juventa.

Mecheril, Paul/Arens, Susanne/Olalde, Oscar Thomas/Melter, Claus (2013): Migrationsforschung als Kritik? Erkundung eines epistemischen Anliegens in 57 Schritten. In: Dies. (Hg.): *Migrationsforschung als Kritik? Spielräume kritischer Migrationsforschung*. Wiesbaden: Springer, S. 7–56.

Mecheril, Paul/Castro Varela, María do Mar/Dirim, Inci/Kalpaka, Annita/Melter, Claus (2010): *Migrationspädagogik*. Weinheim: Beltz Juventa.

Morgan, David L./Spanish, Margaret T. (1984): Focus groups: A new tool for qualitative research. In: *Qualitative Sociology*, 7, S. 253–270.

ogsa AG Migrationsgesellschaft (Hg.) (2021): *Soziale Arbeit in der Postmigrationsgesellschaft. Kritische Perspektiven und Praxisbeispiele aus Österreich*. Weinheim: Beltz Juventa.

Rieker, Peter (2008): Perspektiventriangulation und abweichendes Verhalten. In: Rehberg, Karl-Siegbert (Hg.): *Die Natur der Gesellschaft: Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel*. Frankfurt am Main: Campus, S. 1585–1593.

Rommelspacher, Birgit (1998): *Dominanzkultur: Texte zu Fremdheit und Macht*. Berlin: Orlanda Frauenverlag.

Schröder, Hubertus (2007): Interkulturelle Orientierung und Öffnung: Ein neues Paradigma für die Soziale Arbeit. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 3, S. 80–91.

Stempkowski, Monika (2022): Praxis des Maßnahmenvollzugs. In: Lengauer, Sigmar/Stempkowski, Monika/ Kitzberger, Martin (Hg.): Maßnahmenvollzug. Rechtsgrundlagen, Empirie und Praxis. Wien: Verlag Österreich, S. 197–211.

StGB – Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974.

Stompe, Thomas/Keckeis, Katinka (2017): Diagnosen, Delikte und Migrationshintergrund. ÖGPB. Österreichische Gesellschaft für Neuropsychopharmakologie und Biologische Psychiatrie. <https://oegpb.at/2017/06/01/diagnosen-delikte-und-migrationshintergrund> (27.04.2024).

Strauss, Anselm L./Corbin, Juliet M. (1996): Grounded theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Weinheim: Beltz Juventa.

Tiðberger, Martina (2017): Critical whiteness: Zur Psychologie hegemonialer Selbstreflexion an der Intersektion von Rassismus und Gender. Wiesbaden: Springer VS.

Tiðberger, Martina (2020): Soziale Arbeit als weißer* Raum – eine Critical Whiteness Perspektive auf die Soziale Arbeit in der postmigrantischen Gesellschaft. In: Soziale Passagen, 12(1), S. 95–114.

Velho, Astride (2015): Alltagsrassismus erfahren: Prozesse der Subjektbildung – Potenziale der Transformation. Interkulturelle Pädagogik und postkoloniale Theorie. Bern: Peter Lang.

Witzel, Andreas (1982): Verfahren der qualitativen Sozialforschung: Überblick und Alternativen. Frankfurt am Main: Campus.

Witzel, Andreas (2022): Das problemzentrierte Interview – eine praxisorientierte Einführung. Grundlagentexte Methoden. Weinheim: Beltz Juventa.

Über die Autor:innen

Drⁱⁿ phil Kathrin Bereiter, MA

kathrin.bereiter@fh-linz.at

Kathrin Bereiter ist Assistenzprofessorin an der FH OÖ, Campus Linz, Department für angewandte Sozialwissenschaften. Sie promovierte an der Universität Graz zu den Lebensbedingungen und Agency-Strategien von psychisch kranken Straftäterinnen. Ihre Schwerpunkte sind Intersektionalität und intersektionale Sozialforschung, Maßnahmenvollzug, Macht und Soziale Arbeit.

Stefan Kitzberger, BA MA

stefan.kitzberger@promenteplus.at

Arbeitet in der forensischen Nachbetreuung und nebenberuflich an der FH OÖ, Campus Linz, Department für angewandte Sozialwissenschaften.